

**KÖNIGREICH BELGIEN**

**BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KMU, SELBSTÄNDIGE UND ENERGIE**

**Königlicher Erlass zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 20. Oktober 2015 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt und zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 3. März 2010 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt**

PHILIPPE, König der Belgier,

allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß.

Gestützt auf das Gesetz vom 28. Mai 1956 über explosive Stoffe und Gemische, die anfällig für Verpuffung sind, und mit ihnen beladene Vorrichtungen Artikel 1 Absatz 1;

gestützt auf das Gesetzbuch des Wirtschaftsrechts [Wetboek van economisch recht] Artikel IX.4 und Artikel IX.11,

gestützt auf den Königlichen Erlass vom 3. März 2010 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände,

gestützt auf den Königlichen Erlass vom 20. Oktober 2015 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt,

gestützt auf die Stellungnahme Nr. 65/2023 der Datenschutzbehörde vom 24. März 2023,

gestützt auf die Stellungnahme des Finanzinspektors vom 14. November 2023,

gestützt auf die Stellungnahme CRB 2023-2850 des beratenden Sonderausschusses für Verbraucherfragen vom 13. Dezember 2023,

gestützt auf die Zustimmung des Staatssekretärs für den Haushalt vom 18. Dezember 2023,

gestützt auf die Mitteilung an die Europäische Kommission vom 20. Dezember 2023 gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften sowie der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft,

gestützt auf die Stellungnahme 73.928/1 und 75.682/1 des Staatsrates vom 25. Juli 2023 und 25. März 2024 gemäß Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Staatsrats, koordiniert am 12. Januar 1973.

in Erwägung des Benelux-Beschlusses des Benelux-Ministerkomitees vom 7. Dezember 2020 über die Einführung eines Pyro-Passes, geändert durch den Benelux-Beschluss vom 27. September 2022,

auf Empfehlung des Wirtschaftsministers

haben wir beschlossen und verfügen hiermit:

**Artikel 1.** Mit diesem Erlass wird die Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über

die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt teilweise umgesetzt.

**Artikel 2.** In Artikel 3 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 20. Oktober 2015 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„2° Ausrüstung, die in den Anwendungsbereich des königlichen Erlasses vom 25. April 2016 über Schiffsausstattung und die Organisation der Marktüberwachung fällt;“.

**Artikel 3.** In Kapitel 3 desselben Erlasses wird ein Abschnitt 7 mit den Artikeln 15/1, 15/2 und 15/3 wie folgt eingefügt:

#### Abschnitt 7: Identifizierung und Autorisierung von Personen mit Fachkenntnissen

Artikel 15/1. § 1. Personen mit Fachkenntnissen müssen über eine vom Vertreter des Ministers ausgestellte Erlaubnis verfügen.

§ 2. Jede Person, die eine Genehmigung beim Vertreter des Ministers beantragt, muss im Besitz einer Befähigungsbescheinigung sein, das von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde, die speziell für die Zertifizierung von Personen akkreditiert ist.

Abweichend von Absatz 1 besteht keine Verpflichtung für das Personal eines Eisenbahninfrastrukturbetreibers, eines Eisenbahnunternehmens oder eines seiner Auftragnehmer nur während seiner beruflichen Tätigkeit und nur für die spezifischen pyrotechnischen Gegenstände, eine Befähigungsbescheinigung zu besitzen, die zur Gewährleistung der Sicherheit im Eisenbahnnetz erforderlich sind. Sie wurden geschult, um diese pyrotechnischen Gegenstände in einer sicheren Weise zu behandeln.

Abweichend von Absatz 1 besteht keine Verpflichtung zum Besitz einer Befähigungsbescheinigung, wenn die betreffenden pyrotechnischen Gegenstände der Kategorien F3, F4, T2 oder P2 ausschließlich zum Zwecke des Betreibens des Handels gehandhabt werden und die betreffenden Gegenstände nicht verwendet werden.

§ 3. Um zulässig zu sein, muss der Genehmigungsantrag mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen, die Vornamen, die Anschrift und das Geburtsdatum des Antragstellers sowie eine Kopie eines Personalausweises, wie Personalausweis, Reisepass oder andere amtliche Ausweisdokumente, die von einem ausländischen Staat ausgestellt wurden;

2. den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens und seine Firmennummer;

3. Nachweis der beruflichen Tätigkeit und gegebenenfalls zusätzliche Erläuterung, warum die pyrotechnischen Gegenstände für die berufliche Tätigkeit erforderlich sind;

4. eine Beschreibung der Kategorien und Arten pyrotechnischer Gegenstände, für die die Genehmigung beantragt wird;

5. die in § 2 genannte gültige Befähigungsbescheinigung, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre ist. Das Personal eines Eisenbahnbetreibers oder Eisenbahnunternehmens, das gemäß § 2 von der Befähigungsbescheinigung befreit ist, muss den Nachweis der erhaltenen Ausbildung erbringen;

6. Nachweis einer gültigen Lagergenehmigung, wenn der Antragsteller die pyrotechnischen Gegenstände lagert und/oder wenn der Antragsteller die pyrotechnischen Gegenstände ausschließlich zum Zwecke des Handels verwendet und in denen die betreffenden Gegenstände nicht verwendet werden;

§ 4. Der Bevollmächtigte des Ministers trifft die Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrags.

Der Bevollmächtigte des Ministers kann von jeder Behörde beraten werden, wenn er dies für angebracht hält.

§ 5. Die Genehmigung wird nach dem Muster in Anhang 5 erstellt und gilt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren.

Inhaber einer Genehmigung für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T2 gelten auch als zugelassen für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T1.

Inhaber einer Genehmigung für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F4 gelten auch als zugelassen für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3.

§ 6. Der Bevollmächtigte des Ministers kann die Genehmigung erteilen oder ablehnen.

Wird die Genehmigung verweigert, so erläutert der Bevollmächtigte des Ministers in seiner Entscheidung die Gründe für die Ablehnung.

§ 7. Eine bereits erteilte Genehmigung kann vom Bevollmächtigten des Ministers jederzeit ausgesetzt oder widerrufen werden, ohne Entschädigung, wenn festgestellt wird, dass der Lizenzinhaber die Voraussetzungen von § 3 nicht mehr erfüllen kann, wenn gegen den Inhaber der Lizenz nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen eine wirksame Sanktion verhängt wurde oder wenn der Lizenzinhaber gegen diesen Erlass oder das Gesetz vom 28. Mai 1956 über explosive Stoffe und Gemische, die für eine Verpuffung anfällig sind, und die mit ihnen beladenen Ausrüstungen oder deren Durchführungsrechtsakte verstößt.

§ 8. Genehmigungen, die von den Verwaltungsbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaats für Personen mit Fachkenntnissen erteilt wurden, werden als die in § 1 genannte Genehmigung behandelt.

Artikel 15/2. § 1. Der Bevollmächtigte des Ministers führt Aufzeichnungen über die erteilten Genehmigungen.

Die mit der Aufsicht betrauten Beamten haben Zugang zum Register und können die erforderlichen Änderungen vornehmen.

§ 2. Wirtschaftsteilnehmer dürfen pyrotechnische Gegenstände abgeben, die nur Personen mit Fachkenntnissen nur gegen Vorlage einer gültigen Genehmigung gemäß Artikel 15/1 angeboten werden dürfen.

Die Wirtschaftsteilnehmer konsultieren das in § 1 genannte Register vor der Bereitstellung des pyrotechnischen Gegenstands, um zu überprüfen, ob die Genehmigung noch aktiv ist.

Wurde die Genehmigung einer Person mit Fachkenntnissen von den Verwaltungsbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaats erteilt und verfügt dieser Mitgliedstaat über ein Register mit nationalen Genehmigungen, so konsultiert der Wirtschaftsteilnehmer dieses Register vor der Bereitstellung des pyrotechnischen Artikels, um festzustellen, ob die nationale Genehmigung noch gültig ist.

§ 3. Die Wirtschaftsteilnehmer bewahren für mindestens drei Jahre nach der Übertragung der pyrotechnischen Gegenstände einen Nachweis, dass sie die in § 2 genannte Genehmigung geprüft haben, zur Verfügung der mit der Aufsicht betrauten Beamten, der Polizei und Justiz auf. Dieser Nachweis muss mindestens eine Kopie der Lizenz, der Rechnung und gegebenenfalls des Beförderungsdokuments enthalten.

Artikel 15/3. Der Föderale Öffentliche Dienst für Wirtschaft, KMU, Selbständige und Energie ist der Verantwortliche für die im Register gemäß Artikel 15/2 § 1 Absatz 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Der Verantwortliche kann die in diesem Kapitel genannten personenbezogenen Daten den zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten übermitteln, damit diese ihre Aufsichtsbefugnisse ausüben können.

Die gemäß diesem Kapitel verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nicht länger aufbewahrt werden, als dies für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.“.

**Artikel 4:** Anhang 5, der diesem Erlass als Anhang beigefügt ist, wird in denselben Erlass eingefügt.

**Artikel 5.** Der Königliche Erlass vom 3. März 2010 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände, der durch den königlichen Erlass vom 20. Oktober 2015 teilweise aufgehoben wurde, wird aufgehoben.

**Artikel 6.** Die Durchführung dieses Erlasses obliegt dem für Wirtschaft zuständigen Minister.  
Ausgestellt am

Im Namen des Königs:

Der Wirtschaftsminister,

Pierre-Yves DERMAGNE